jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 39 NG 1990 Schutzbestimmungen

NG 1990 - Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.11.2020

(1) In einer Verordnung nach § 38 kann, insoweit es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, jeder menschliche Eingriff in eine Naturhöhle und auch deren Betreten verboten werden.

(2) Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 kann die Landesregierung in den Schutzbestimmungen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen, wenn es

a) zur Sicherung des Bestandes der Höhle beiträgt oder

b) der wissenschaftlichen Erforschung dient.

In Kraft seit 01.03.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at